

daß dieser sich lediglich auf seine früheren Aussagen (z. B. bei der Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren) bezieht. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß der Angeklagte, der die frühere Aussage bestätigen will, dieselbe inhaltlich wiederholt. Bei mehreren, auch gleichartigen Handlungen ist der Angeklagte zu jedem Einzelfall zu vernehmen (vgl. BG Cottbus, Urteil vom 28.7.1969 - II BSB 80/69). Bei rückfälligen Tätern ist die tatbezogene Feststellung der Umstände der Persönlichkeitsentwicklung, vor allem nach der letzten Verurteilung, besonders bedeutsam (vgl. OG-Urteil vom 29.9.1976 - 2b OSK 30/76).

1.2. Zur **Prüfung von Geständnissen** vgl. Anm.2.2. zu §23.

1.3. Bei der Vernehmung mehrerer Angeklagter muß jeder von ihnen Gelegenheit erhalten, sich zu der ihm zur Last gelegten Straftat zusammenhängend zu äußern. Die Vernehmung kann so gestaltet werden, daß ein Angeklagter über das Tatgeschehen ausführlich vernommen wird, während der andere Angeklagte diese Aussage im Rahmen seiner Vernehmung nur bestätigt. Diese Vernehmungsmethode ist nur zulässig, wenn durch die Aussage des zuerst vernommenen Angeklagten alle objektiven und subjektiven Umstände, die auf die dem anderen Angeklagten vorgeworfene Straftat ebenfalls zutreffen, ausreichend aufgeklärt werden. Auch bei vollständiger Übereinstimmung der Aussagen jedes Angeklagten ist es notwendig, jeden von ihnen gern. § 230 zu befragen (vgl. OG NJ, 1971/14, S. 430; OGSt, Bd. 12, S. 192). Handelt es sich um mehrere selbständige Tatkomplexe (insbes. bei umfangreichen Sachverhalten), können die einzelnen Handlungen getrennt behandelt und kann jeder Angeklagte zunächst zu einem Komplex vernommen werden, bevor zum nächsten Tatkomplex vernommen wird. Die Gliederung der Vernehmung richtet sich danach, wie die erforderlichen Feststellungen (z. B. zu den wechselseitigen Beziehungen zwischen Täter und Teilnehmer sowie dem Tatbeitrag jedes einzelnen) am rationellsten getroffen werden können (vgl. BG Leipzig, NJ, 1971/9, S. 276). Zur konzeptionellen Vorbereitung der Hauptverhandlung vgl. Anm. 1.1. zu § 199.

1.4. Mit Fragen und Vorhalten soll erreicht werden, daß der Angeklagte zu einem Beweisthema aussagt, zu dem er sich bisher trotz entsprechender Gelegenheit (vgl. Anm. 2. zu § 47) nicht geäußert hat, oder seine Aussage ergänzt oder präzisiert oder darin ent-

haltene Widersprüche ausräumt (vgl. auch Anm. 4. zu § 105). Fragen und Vorhalte können sich auch auf andere Beweismittel beziehen (z. B. kann der Angeklagte darauf aufmerksam gemacht werden, was ein anderer zum selben Beweisthema ausgesagt hat, er kann befragt werden, ob ein bestimmtes Datum, die Uhrzeit eines wesentlichen Vorkommnisses usw. noch genauer bestimmt werden kann). Der Vernommene kann auf eine Aussage oder auf einen Teil davon oder auf Informationen aus anderen Beweismitteln hingewiesen werden, die mit seinen Aussagen in der Hauptverhandlung nicht übereinstimmen oder zu denen er bisher nicht Stellung genommen hat, obwohl davon auszugehen ist, daß er zu einer Aussage in der Lage ist. Das gilt auch für aktenkundige Informationen, die nicht zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht wurden (z. B. in einem Protokoll über eine kollektive Beratung). Fragen und Vorhalte sind keine Beweismittel, sondern allein die darauf folgende Aussage des Vernommenen (OG NJ, 1971/14, S.432; OGSt, Bd. 12, S.205). Lassen sich aufgetretene Unklarheiten durch Fragen und Vorhalte nicht beseitigen, hat das Gericht zu entscheiden, ob eine Verlesung der Aussagen des Angeklagten (vgl. Anm. 2.2.) oder die Erhebung anderer Beweise notwendig ist. Zum Vorhalt und zur Verlesung in der gerichtlichen Beweisaufnahme vgl. Lischke, NJ, 1970/21, S.641.

2.1. Protokolle Über eine frühere Vernehmung sind solche über eine

- Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren (vgl. §§47, 106);
- richterliche Vernehmung im Zusammenhang mit dem Erlaß eines Haftbefehls (vgl. § 126 Abs. 2 und 3);
- Vernehmung im Rahmen einer früheren Hauptverhandlung;
- Hauptverhandlung, insbes. vor deren Unterbrechung (vgl. Anm. 1.2. zu §218, §253) oder vor Zurückverweisung einer Sache durch das Rechtsmittel- oder Kassationsgericht (vgl. Anm. 1.1. zu § 255).

Bei den Aussagen des Angeklagten muß es sich nicht um solche handeln, die er als Beschuldigter oder als Angeklagter gemacht hat (z. B. kann er zuvor auch als Zeuge [vgl. §§ 32, 33] vernommen worden sein). Vernehmungsprotokolle aus einem anderen Strafverfahren können als Aufzeichnungen (vgl. §51 Abs. 2) verlesen werden.

2.2. Die Verlesung früherer Aussagen ist erforderlich, wenn Fragen und Vorhalte an den Angeklagten